

Jedermann kann die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kirchenfeld“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext und der Begründung, bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, in 86504 Merching, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://www.gemeinde-merching.de/> auf der Homepage der Gemeinde Merching eingesehen werden.

Bei der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kirchenfeld“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kirchenfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kirchenfeld“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Merching, 19.10.2022



Helmut Luichtl
Erster Bürgermeister



angeheftet: 19.10.2022 

abgenommen: _____